



# Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

## Übersicht

# Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
<b>Massenbilanzierung</b>	<p><b>Kapitel 3 - Biomethan:</b></p> <p>Die Anforderungen an die Kapazitätsbuchungen (z.B. PRISMA) wurden ersatzlos aus den Systemgrundsätzen gestrichen. Das europäische Gasnetz stellt eine Verbundinfrastruktur dar, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 als ein Massenbilanzraum gilt. Die Massenbilanz des Gasnetzes wird durch die Unionsdatenbank (UDB) abgedeckt.</p> <p><b>Kapitel 4 – Unionsdatenbank:</b></p> <p>Die Nutzung der Unionsdatenbank (UDB) ist verpflichtend für alle Wirtschaftsbeteiligten im Biokraftstoffsektor. Wirtschaftsbeteiligte, die Teil der Biokraftstoff-Wertschöpfungskette sind, müssen alle relevanten Informationen über eingehende und ausgehende nachhaltige Lieferungen in die Unionsdatenbank einspielen. Die Überprüfung der Plausibilität, der in die Unionsdatenbank eingetragenen Daten, ist Teil des Audits.</p> <p><b>Kapitel 5 – Gleichzeitige Verarbeitung:</b></p> <p>Auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1640 wurden die Anforderungen an die gleichzeitige Verarbeitung (Co-Verarbeitung) erheblich überarbeitet. Im Fall der Co-Verarbeitung kann die Bilanzierung auf Basis der Masse, der Energie oder der Ausbeutemethode in Verbindung mit einer regelmäßigen Anwendung der Radiocarbonmethode vorgenommen werden. Weitere Änderungen des Kapitels sind jedoch nicht auszuschließen, da die Bewertung der Anforderungen an die gleichzeitige Verarbeitung durch die Europäische Kommission noch nicht abgeschlossen ist.</p>

# Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
<b>THG-Berechnung</b>	<p><b>Kapitel 4 – Verwendung von Emissionsfaktoren:</b></p> <p>Die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 gelisteten Emissionsfaktoren müssen für die Berechnung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) verwendet werden. Alternative Werte zu den in Anhang IX gelisteten, können unter keinen Umständen verwendet werden.</p> <p><b>Kapitel 4 – Anforderungen an die Berechnung von <math>e_{ec}</math> und <math>e_{sca}</math></b></p> <p>Die Anforderungen an die Berechnung von <math>e_{ec}</math> wurden präzisiert. NUTS-2 Werte können alternativ zur tatsächlichen Berechnung von <math>e_{ec}</math> verwendet werden, sofern diese von der Europäischen Kommission offiziell über Durchführungsrechtsakte anerkannt wurden. Existiert für eine Anbauregion kein offiziell anerkannter NUTS-2 Wert, muss entweder eine tatsächliche Berechnung durchgeführt oder ein vorhandener disaggregierter Standardwert verwendet werden.</p> <p>Die Anforderungen an die Berechnung von <math>e_{sca}</math> wurden erheblich überarbeitet. Landwirte, die <math>e_{sca}</math>-Praktiken anwenden, müssen sich in der REDcert-Datenbank unter Angabe der angewandten Praxis registrieren und für 10 Jahre verpflichtet. Für Landwirte, die in der Vergangenheit bereits <math>e_{sca}</math>-Praktiken angewandt haben, wurden ebenfalls Regelungen festgelegt.</p> <p>Der Bonus für die Verwendung von Gülle als Substrat für Biogas ist von den neuen <math>e_{sca}</math>-Anforderungen nicht betroffen, auch wenn dieser als <math>e_{sca}</math>-Bonus angerechnet wird.</p>

## Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
	<p><b>Kapitel 4 – Co-Vergärung:</b></p> <p>Die Gesamtemissionen aus der Verwendung eines Biomassebrennstoffs, der aus der Co-Vergärung verschiedener Substrate (z.B. Mais und Gülle) stammt, müssen als Summe berechnet werden, wobei der Anteil der jeweiligen Inputs und ihre Emissionsfaktoren anteilig berücksichtigt werden müssen. Das bedeutet, dass die Gesamtemissionen, als ein einziger Wert für die gesamte, aus der Co-Vergärung resultierende Menge an Biogas/Biomethan, zu berechnen sind. Eine Differenzierung nach Substraten ist in der Berechnung nicht zulässig.</p>
<p><b>Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen</b></p>	<p><b>Gesamtes Dokument – Cross-Compliance:</b></p> <p>Der Begriff "Cross-Compliance" wurde durch den Begriff „Konditionalität“ ersetzt. Zudem wurden die Verweise auf die Verordnungen (EU) 1305/2013, 1306/2013 und 1307/2013 durch die Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 ersetzt.</p> <p><b>Kapitel 4 – Grünland mit hoher biologischer Vielfalt:</b></p> <p>Die Gewinnung von Rohmaterial von nicht natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist zulässig, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass die Ernte des Rohmaterials für die Erhaltung des Status als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt notwendig ist.</p> <p><b>Kapitel 4 – Bodenqualität und Schutz des Kohlenstoffbestands des Bodens:</b></p> <p>Der Abschnitt 4.4.1, welcher das Thema der Bodenqualität und des Schutzes des Kohlenstoffbestands des Bodens behandelt, wurde neu hinzugefügt.</p>

## Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
	<p>Erzeuger landwirtschaftlicher Reststoffe müssen Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Bodenqualität und den Kohlenstoffgehalt des Bodens zu erhalten, wobei mindestens die Anforderungen an die Erhaltung der Bodenstruktur, den Schutz der Böden vor Erosion und die Erhaltung des standort-spezifischen Gehalts an organischer Substanz im Boden (Bodenkohlenstoff) gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 erfüllt werden müssen.</p> <p>Die Verifikation der Einhaltung der Maßnahmen muss entweder auf nationaler Ebene oder auf Ebene des Wirtschaftsbeteiligten erfolgen.</p>
<b>Neutrale Kontrolle</b>	<p><b>Kapitel 3 – Kontrollsystematik:</b></p> <p><u>Re-Zertifizierung:</u></p> <p>[...] Eine Re-Zertifizierung bestehender Systemteilnehmenden im Rahmen eines überarbeiteten Rechtsrahmens erfolgt stets vor Ort und bietet mindestens hinreichende Gewähr für die Wirksamkeit ihrer internen Verfahren [...]</p> <p><u>42 à 60 Tage Frist:</u></p> <p>[...] Kopien des Auditberichts und des Zertifikates werden spätestens 60 Kalendertage nach dem letzten Audittag bei REDcert eingereicht und in der REDcert-Datenbank gespeichert. [...]</p> <p><u>Gesamtdauer eines Audits:</u></p> <p>[...] Gesamtdauer zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Audits/der Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Schnittstellen: max. 4 Monate zwischen erstem und letztem Tag des Audits</li> </ul>

# Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Kontrollen von Gruppenmitgliedern: max. 6 Monate zwischen der ersten und der letzten (stichprobenartigen-) Kontrolle von Gruppenmitgliedern</li> </ul> <p>Falls die Fristen nicht eingehalten werden, müssen die Audits/Kontrollen vollständig wiederholt werden. [...]</p> <p><u>Berichtspflichten von kritischen und major Nichtkonformitäten:</u></p> <p>[...] REDcert meldet der EU-Kommission die festgestellten Nichtkonformitäten, den entsprechenden Maßnahmenplan und den Zeitplan für deren Behebung(en) im jährlichen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht den Bericht auf seiner Website unter Berücksichtigung sensibler Unternehmensinformationen und der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. [...]</p> <p><b>Kapitel 4 – Umfang des Audits/der Zertifizierung</b></p> <p>Wesentliche Änderungen des gesamten Kapitel 4 einschließlich der Unterkapitel über Inspektionen und Zertifizierungen von abhängigen/nicht autonomen Lagerstätten, Betriebsstätten und logistischen Dienstleistungen.</p> <p><b>Kapitel 5 – Gruppenzertifizierung:</b></p> <p><u>Auswahl AGRI Gruppenmitglieder die nicht der Konditionalität unterliegen:</u></p> <p>[...] die nicht der Konditionalität unterliegenden (= ehemals nicht Cross-Compliance) Erzeugerbetriebe werden - wenn sie auch Mitglied einer Gruppe sind - stichprobenartig kontrolliert. [...]</p>

# Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
<p><b>Integritätsmanagement</b></p>	<p><b>Kapitel 4 – Beschwerdemanagement:</b></p> <p>[...] Das Beschwerdeverfahren gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Beschwerden einreichen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird die Identität der meldenden Person ohne deren ausdrückliche Zustimmung niemandem außer den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, offengelegt.[...]</p> <p>[...] Auf Ersuchen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates stellt REDcert alle Unterlagen im Zusammenhang mit einer Beschwerde und ihrer Bearbeitung zur Verfügung.[...]</p> <p>Geringfügige Änderungen in der Beschreibung des Beschwerdeverfahrens.</p> <p><b>Kapitel 7.1 – Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität:</b></p> <p>[...] Wirtschaftsbeteiligte und Zertifizierungsstellen, die die in Artikel 17 Absätze 1 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 "Überwachung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission" genannten Anforderungen nicht erfüllen oder nicht erfüllen wollen, müssen von der Teilnahme an und der Durchführung von Audits im Rahmen von REDcert ausgeschlossen werden.</p>

## Wesentliche Änderungen im REDcert-EU System

Systemgrundsätze	Änderungen
	<p><b>Kapitel 7.4 – Maßnahmen zur Ahndung und Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen bei Systemteilnehmern:</b></p> <p>[...] Wird ein Zertifikat aufgrund einer kritischen Nichtkonformität im Rahmen eines Audits entzogen und der Systemvertrag im Rahmen des Sanktionsverfahrens fristlos gekündigt, kann der Systemteilnehmer für mindestens zwei Jahre von der Systemteilnahme ausgeschlossen werden. Bei der Aufnahme neuer Systemteilnehmer berücksichtigt REDcert etwaige Suspendierungszeiträume anderer freiwilliger Systeme.[...]</p>
<b>Definitionen</b>	Neues Dokument